

# **Richtlinien zur Bildung eines Jugendgemeinderates in Ketsch**

## **Politische Neutralität**

Die Wahl des Jugendgemeinderates Ketsch erfolgt unabhängig, neutral und frei von jeglicher Unterstützung bzw. Einflussnahme durch politische Parteien und Organisationen

## **Wahlrecht**

Wahlberechtigt und wählbar sind Jugendliche aller Nationalitäten von 14 bis 21 Jahren (Jahrgänge), die am Tag der Wahl mit Hauptwohnsitz in Ketsch gemeldet sind.

## **Wahlorgane**

Wahlorgane sind der Wahlausschuss und der Wahlvorstand. Wahlbewerber/innen können nicht Mitglieder eines Wahlorgans sein. Die Mitglieder der Wahlorgane- mit Ausnahme des Bürgermeisters- sind ehrenamtlich tätig. Sie sind bei ihrer Bestellung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes zu verpflichten.

## **Wahlausschuss**

Für die Wahl des Jugendgemeinderates bestellt der Gemeinderat einen Wahlausschuss. Dieser besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/in, der/die gleichzeitig die Schriftführung übernimmt und mindestens 2 Beisitzer und in gleicher Zahl Stellvertreter/innen. Die Beisitzer/innen und Stellvertreter/innen sind aus den Reihen der wahlberechtigten Jugendlichen zu bestimmen.

Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest und entscheidet über die Zulassung von Bewerbungen sowie über Einsprüche bei der Wahlanfechtung.

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in und mindestens 2 der Beisitzer/innen anwesend sind.

### **Wahlvorstände/bewegliche Wahlvorstände**

Für die Wahllokale, die an den Wahltagen auch an den verschiedenen Schulen einzurichten sind, werden Wahlvorstände bzw. bewegliche Wahlvorstände gebildet. Der Wahlvorstand besteht aus dem/der Wahlvorsteher/in als Vorsitzenden/r, seinem/r Stellvertreter/in und mindestens einem/einer weiteren Beisitzer/in. Die Wahlvorstände sollten vorzugsweise aus den Reihen der wahlberechtigten Jugendlichen bestellt werden. Der Wahlvorstand leitet die öffentliche Wahlhandlung.

### **Wahlbezirk**

Das Gemeindegebiet bildet den Wahlbezirk.

### **Wahllokale**

Wahllokale sind an den verschiedenen Schulen und im Jugendtreff einzurichten.

### **Wählerverzeichnis**

Vor jeder Wahl zum Jugendgemeinderat wird ein Verzeichnis der Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und Wohnung angelegt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, oder den Nachweis erbringt, das wahlberechtigte Alter zu haben und am Wahltag in Ketsch mit Hauptwohnsitz gemeldet zu sein. Das Wählerverzeichnis wird an fünf aufeinander folgenden Werktagen zur öffentlichen Einsicht ausgelegt. Auslegungsort und Auslegungszeit werden vom Bürgermeister festgesetzt und vor Beginn der Auslegungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Die Wahlberechtigten werden vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses mit einer Wahlbenachrichtigungskarte benachrichtigt, dass sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift gestellt werden.

## **Bewerbungen**

Die Wahl des Jugendgemeinderates wird unter Angabe der Wahltag, die Zahl der zu wählenden Mitglieder und die Aufforderung, Bewerbungen einzureichen, öffentlich bekannt gemacht.

Bewerbungen können innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. Für Bewerbungen sind Formblätter zu verwenden, die von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden. Jede/r Bewerber/in hat in der Bewerbung seinen/ihren Familiennamen, Vornamen, Geburtstag und Anschrift anzugeben.

Die Bewerbung ist von dem/der Bewerber/in und bei Bewerber/innen unter 18 Jahren von einem/r Erziehungsberechtigten handschriftlich zu unterzeichnen.

Bewerbungen sind ungültig, falls sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sind oder falls sie nicht die für die Bewerber/innen vorgeschriebenen Angaben enthalten oder diese nicht lesbar sind.

Stellt der Bürgermeister oder ein/e von ihm beauftragte/r Mitarbeiter/in der Gemeindeverwaltung behebbare Mängel fest, wird der/die Bewerber/in unverzüglich aufgefordert, die Mängel bis spätestens einen Tag vor der Zulassung der Bewerbungen zu beseitigen.

Der Wahlausschuss prüft die eingegangenen Bewerbungen, entscheidet über ihre Zulassung und gibt die zugelassenen Bewerbungen öffentlich bekannt.

## **Stimmzettel**

Es wird mit amtlichen Stimmzetteln gewählt. Der Stimmzettel enthält Namen, Vornamen, Alter und die Adresse der Bewerber/innen. Die Bewerber/innen werden auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

## **Wahlhandlung**

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, oder den Nachweis erbringt, das wahlberechtigte Alter zu haben und am Wahltag in Ketsch mit Hauptwohnsitz gemeldet zu sein. Der/Die Wahlberechtigte sollte seine/ihre Wahlbenachrichtigungskarte zur Wahl mitbringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat er/sie sich über seine/ihre Person auszuweisen.

Zur Kennzeichnung des Stimmzettels und zum Einlegen des Stimmzettels in den Wahlumschlag sind im Wahllokal eine oder mehrere Wahlzellen aufgestellt.

In jedem Wahllokal sind die Richtlinien zur Einrichtung eines Jugendgemeinderates aufzulegen.

## **Ausübung des Wahlrechts**

Jede/r Wahlberechtigte verfügt über so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind.

Der/Die Wähler/in kann seine/ihre Stimmen nur für die auf dem Stimmzettel vorgedruckten Bewerber/innen abgeben.

Der/Die Wähler/in kann einzelne Bewerber/innen bis zu 3 Stimmen geben.

### **Ungültige Stimmzettel, ungültige Stimmen**

Ungültig sind Stimmzettel die nicht amtlich hergestellt sind; keine gültigen Stimmen enthalten; auf dem die zulässige Stimmenzahl überschritten ist; die ganz durchgestrichen, durchgerissen oder durchgeschnitten sind,

Ein Wahlumschlag, der keinen Stimmzettel enthält, gilt als ungültiger Stimmzettel.

### **Ungültig sind Stimmen**

die nicht eindeutig einem/einer Bewerber/in zugeordnet werden können; die auf eine/n Bewerber/in entfallen, der/die nicht auf dem Stimmzettel vorgedruckt ist; soweit sie unter Übersteigen der zulässigen Höchstzahl abgegeben wurden;

### **Feststellung des Wahlergebnisses, Annahme der Wahl**

Die Bewerber/innen mit der höchsten Stimmenzahl sind in der Reihenfolge dieser Zahlen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Losverfahren wird vom Wahlausschuss durchgeführt.

Die nichtgewählten Bewerber/innen sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen als Ersatzleute festzustellen.

Das Wahlergebnis für den Jugendgemeinderat wird durch den Gemeindewahlausschuss festgestellt und vom Bürgermeister bekannt gemacht.

Der Bürgermeister benachrichtigt die gewählten Bewerber/innen und fordert sie auf, binnen 1 Woche zu erklären, dass sie bereit sind, als ehrenamtlich tätige Einwohner/innen im Jugendgemeinderat mitzuwirken. Wird die Bereitschaft zur ehrenamtlichen Mitwirkung abgelehnt, rückt der/die als nächste/r Ersatzbewerber/in festgestellte Bewerber/in nach. Dies gilt auch, wenn eine Äußerung innerhalb der Erklärungsfrist und einer weiteren Nachfrist von einer Woche unterbleibt.

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in den Ketscher Nachrichten.

## **Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 19.01.2004 außer Kraft.

Ketsch, den 14. Juli 2008

Kappenstein,  
Bürgermeister